

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 917 Zusammenlegung der Standesamtsbezirke Dhünn und Wermelskirchen. S. 551
- 918 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Rolf Moll). S. 551
- 919 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Winfried Bremer). S. 551

**Wirtschaft und Verkehr**

- 920 Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Stadt Mülheim a. d. Ruhr, 433 Mülheim a. d. Ruhr). S. 552
- 921 Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Wuppertaler Stadtwerke AG, 56 Wuppertal). S. 552
- 922 Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Wuppertaler Stadtwerke AG, 56 Wuppertal). S. 552
- 923 Genehmigung für eine Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen (Deutsche Bundesbahn — Bundesbahndirektion Wuppertal). S. 552

**Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

- 924 Änderung der Satzung der Deichschau Rindern. S. 552

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden  
und Dienststellen**

- 925 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von Wasser aus dem öffentlichen Trinkwasserversorgungsnetz in der Stadt Solingen vom 15. November 1971. S. 553
- 926 Ordnungsbehördliche Verordnung zur zweiten Änderung der „Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Rheinkamp vom 21. 12. 1965“ in der Fassung vom 5. 11. 1968. S. 553
- 927 Anordnung für die in der Stadt Moers stattfindenden Märkte (Marktordnung). S. 555
- 928 Viehseuchenverordnung vom 30. November 1971 zur Aufhebung der Viehseuchenverordnung zum Schutz gegen die Hühnerpest vom 23. November 1971. S. 558
- 929 Bekanntmachung des Itterverbandes. S. 558
- 930 Ungültigkeitserklärung eines Jagdscheines (Heinrich Krouhs). S. 559
- 931 Verlust eines Jahresjagdscheines (Dr. Hagen Hartmann). S. 559
- 932 Verlust eines Polizeidienstausweises (Leo Morbitzer). S. 559
- 933 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Alma Schulz). S. 559
- 934 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Selma Deckert). S. 559
- 935 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Heinz Willems). S. 559

**B.****Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung****917 Zusammenlegung  
der Standesamtsbezirke Dhünn und Wermelskirchen**

Der Regierungspräsident  
21. 41. 31

Düsseldorf, den 6. Dezember 1971

Aufgrund des § 52 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes in der Fassung vom 8. 8. 57 (BGBl. I S. 1125) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 (a) der Verordnung über Zuständigkeiten im Personenstandswesen vom 21. 1. 1958 (GV. NW. S. 31) werden die Standesamtsbezirke Dhünn und Wermelskirchen mit Wirkung vom 1. 1. 1972 zusammengelegt. Der neugebildete Standesamtsbezirk umfaßt nunmehr den bisherigen Standesamtsbezirk Dhünn und den bisherigen Standesamtsbezirk Wermelskirchen. Der Standesbeamte führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Der Standesbeamte des Standesamtes Wermelskirchen.“

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 551

**918 Ungültigkeitserklärung  
eines Polizeidienstausweises  
(Rolf Moll)**

Der Regierungspräsident  
25. 1. 1584

Düsseldorf, den 6. Dezember 1971

Der von dem Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde in Kleve für den Polizeiobermeister Rolf Moll ausgestellte Polizeidienstausweis Nr. 71 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 551

**919 Ungültigkeitserklärung  
eines Polizeidienstausweises  
(Winfried Bremer)**

Der Regierungspräsident  
25. 1. 1584

Düsseldorf, den 7. Dezember 1971

Der von dem Polizeipräsidenten in Duisburg für den Kriminalkommissar Winfried Bremer aus-

gestellte Polizeidienstausweis Nr. 180 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 551

### Wirtschaft und Verkehr

**920** **Genehmigung**  
**für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen**  
(Stadt Mülheim a. d. Ruhr, 433 Mülheim a. d. Ruhr)

Der Regierungspräsident  
53. 51 — 11/17

Düsseldorf, den 9. November 1971

Der Stadt Mülheim a. d. Ruhr in 433 Mülheim a. d. Ruhr, Duisburger Straße 78, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von Mülheim/Stadtgrenze Alstaden nach Mülheim-Heimaterde/Schwarzenbergstraße über Mellinghofer Straße — Heissen, befristet bis zum 30. April 1976, erteilt.

Hierdurch wird die Genehmigung vom 30. 9. 1971 (Abl. Reg. Ddf. 1971 — Ziff. 783) durch die Entbindung von der Betriebspflicht für das Teilstück von Mülheim-Heimaterde/Schwarzenbergstraße nach Essen-Frohnhausen ungültig.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 552

**921** **Genehmigung**  
**für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen**  
(Wuppertaler Stadtwerke AG, 56 Wuppertal)

Der Regierungspräsident  
53. 51 — 03/56

Düsseldorf, den 30. November 1971

Der Wuppertaler Stadtwerke Aktiengesellschaft in 56 Wuppertal-Barmen, Bromberger Straße 39—41, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von Wuppertal-Vohwinkel/Obere Engelshöhe nach Wuppertal-Vohwinkel/Roßkamper Höhe, befristet bis zum 31. Oktober 1979, erteilt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 552

**922** **Genehmigung**  
**für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen**  
(Wuppertaler Stadtwerke AG, 56 Wuppertal)

Der Regierungspräsident  
53. 51 — 03/32

Düsseldorf, den 30. November 1971

Der Wuppertaler Stadtwerke Aktiengesellschaft in 56 Wuppertal-Barmen, Bromberger Straße 39—41,

wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von Wuppertal-Elberfeld/Bf. nach Wuppertal-Ronsdorf/Blaffertsberg, befristet bis zum 31. Juli 1975, erteilt.

Die mit der Genehmigung vom 26. 5. 1967 — Abl. Reg. Ddf. 1967/509 — erteilte Auflage zur Beschränkung der Anzahl der Fahrtenpaare entfällt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 552

**923** **Genehmigung**  
**für eine Sonderform des Linienverkehrs**  
**mit Kraftfahrzeugen**

(Deutsche Bundesbahn — Bundesbahndirektion Wuppertal)

Der Regierungspräsident  
53. 52 — 32/3 BDW

Düsseldorf, den 6. Dezember 1971

Der Deutschen Bundesbahn — Bundesbahndirektion Wuppertal — in 56 Wuppertal-Elberfeld, Döppersberg 41, Betriebssitz Wuppertal, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Berufsverkehrs

von Wuppertal-Elberfeld/Bf. nach Mettmann-Ost Firma Gold-Zack über Wieden — Dornap vom 1. Februar 1972, befristet bis zum 31. Januar 1980, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

Es dürfen nur Berufstätige folgender Firma befördert werden: Gold-Zack-Werke AG, Mettmann, Gold-Zack-Straße 1.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 552

### Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

**924** **Anderung der Satzung**  
**der Deichschau Rindern**

Der Regierungspräsident  
64. 15. 54

Düsseldorf, den 7. Dezember 1971

Auf Grund des § 10 der Ersten Wasserverbandsverordnung v. 3. 9. 1937 — RGBl. I S. 933 — erhält auf Beschluß des Deichstuhls der Deichschau Rindern in Kleve vom 5. 4. 1971 der § 11 Abs. 1 Satz 1 folgende Fassung:

Der Deichstuhl umfaßt den Deichgräfen (Vorsteher), den Oberdeichinspektor und weitere drei ordentliche und zwei stellvertretende Mitglieder (Heimräte).

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 552

## C.

## Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 925 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von Wasser aus dem öffentlichen Trinkwasser- versorgungsnetz in der Stadt Solingen vom 15. November 1971

Aufgrund der §§ 29 und 37 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1969 (GV. NW. S. 732/SGV. NW. 2060) wird von der Stadt Solingen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß § 43 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656/SGV. NW. 2020) durch Dringlichkeitsbeschluß vom 2. Dezember 1971, um die normale Versorgung der Bevölkerung mit Wasser schnellstmöglich wiederherzustellen, für das Gebiet der Stadt Solingen folgendes verordnet:

## § 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von Wasser aus dem öffentlichen Trinkwasserversorgungsnetz in der Stadt Solingen vom 15. November 1971 (amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Solingen „die Stadt“ vom 15. 11. 1971) wird hiermit aufgehoben.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Solingen, den 2. Dezember 1971

Stadt Solingen  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Oberstadtdirektor  
Dr. Fischer

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 553

### 926 Ordnungsbehördliche Verordnung zur zweiten Änderung der „Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Rheinkamp vom 21. 12. 1965“ in der Fassung vom 5. 11. 1968

Aufgrund der §§ 29 und 37 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz — vom 16. Oktober 1956 in der Fassung vom 28. Oktober 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 732; Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen 2060) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Sammlung des in Nordrhein-Westfalen geltenden Preußischen Rechts Seite 36; Pr.GS. S. 187) wird von der Gemeinde Rheinkamp als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates der Gemeinde Rheinkamp vom 14. 9. 1971 für das Gebiet der Gemeinde Rheinkamp folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

## § 1

§ 14 der „Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Rheinkamp vom 21. 12. 1965 (Abl. Reg. Düsseldorf 1966 Nr. 5 S. 32) in der Fassung vom 5. 11. 1968 (Abl. Reg. Düsseldorf 1969 Nr. 1 S. 13) erhält folgende Fassung:

## Reinigung der Straßen

1. Die nach dem Gesetz über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. 7. 1912 (Sammlung des in Nordrhein-Westfalen geltenden Preußischen Rechts Seite 36; Pr.GS. S. 187) sowie nach der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Rheinkamp in der jeweils gültigen Fassung zur ordnungsgemäßen Reinigung Verpflichteten, das sind die Eigentümer der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde Rheinkamp, haben den Gehsteig, die Gehsteigrinne, den Rinnstein bis auf die Sohle, die Einflußöffnungen der Straßenkanäle sowie den Fahrdamm bis zur Mitte in der ganzen Ausdehnung der Straßenfront der Grundstücke reinzuhalten.

Zu den Gehsteigrinnen gehören auch die gußeisernen Kastenrinnen, die Regenrohre in die Straßenrinne entwässern. Zur Unterhaltung dieser Rinnung, die oben geschlossen sein müssen, ist der Eigentümer ebenfalls verpflichtet.

2. Bei den Straßenkreuzungen ist die Straße bis zur Mitte zu reinigen.
3. Die Fahrbahn und die Straßenrinne sind, soweit nicht in besonderen Fällen von stärkerer Verschmutzung häufiger zu reinigen ist, einmal wöchentlich, und zwar samstags bis 16 Uhr, zu reinigen.

Die befestigten Bürgersteige sind in den Monaten Oktober bis März vor 9 Uhr und in den Monaten April bis September vor 8 Uhr gründlich zu reinigen.

Von den nicht befestigten Bürgersteigen ist jeweils nur die örtliche Verunreinigung zu beseitigen.

4. Die Straßen, die innerhalb der geschlossenen Ortslage liegen (Abs. 1), sind in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführt. Soweit die Gemeinde Rheinkamp aufgrund der Satzung über die Straßenreinigung in der jeweils gültigen Fassung die ordnungsgemäße Reinigung übernimmt, werden die Eigentümer von ihrer Verpflichtung, die Fahrbahn und die Straßenrinne zu reinigen, befreit.
5. Bei trockenem, frostfreiem Wetter ist vor dem Kehren die zu reinigende Fläche anzufeuchten.
6. Der Kehricht ist sofort nach Beendigung der Straßenreinigung fortzuschaffen. Das Einwerfen, Einschütten und Einkehren in Einflußöffnungen der Straßenkanäle oder Zukehren zum Nachbarn ist verboten.
7. Nach starken Regenfällen und bei starkem Tauwetter sind die Straßenrinnen, Seitengräben, Durchlässe und Kanaleinläufe unverzüglich so weit zu reinigen, daß das Wasser unbehindert abfließen kann.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. 1. 1972 nach ihrer Verkündung im Amtlichen Kreisblatt in Kraft.

Rheinkamp, den 26. November 1971

Gemeinde Rheinkamp  
als örtliche Ordnungsbehörde

Sültz

Gemeindedirektor

### Straßenverzeichnis

— Straßen, die innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde Rheinkamp liegen —

(Anlage zu § 14 Abs. 4 der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 21. 12. 1965 in der Fassung vom 26. November 1971)

Ackerstraße	Brinkenhof	Grüngürtel	Langestraße
Adlerstraße	Buchenstraße	Gustav-Großmann-Straße	Lauffstraße
Albert-Altwickler-Straße	Buschstraße	Gutenbergstraße	Leisstraße
Allmendestraße			Lerschstraße
Alt-Hasselt-Straße	Danziger Straße	Haffstraße	Lessingstraße
Am Anger	Denkmalstraße	Hagenstraße	Leuschnerstraße
Am Frankenfeld	Dessauer Straße	Haldenstraße	Liebrechtstraße
Am Heesberg	Donaustraße	Hammerstraße	Liegnitzer Weg
Am Implert Berg	Dongstraße	Hans-Sachs-Straße	Lindikum
Am Kolk	Dongrathshof	Hattropstraße	Lindenstraße
Am Meerholz	Drennesweg	Hebbelstraße	Lintforter Straße
Am Mönk	Drosselstraße	Heesbergstraße	Luisenstraße
Am Moersbach	Droste-Hülshoff-Straße	Heidestraße	
Am Nellenberg		Heiermannsweg	Mainstraße
Amselstraße	Eichendorffstraße	Heinestraße	Malmedyer Straße
Am Sportplatz	Eicker Grund	Heinrich-Kerlen-Straße	Marienburger Straße
Am Wolfsberg	Eickschenweg	Herderstraße	Markt
An den Eichen	Eisenstraße	Hermann-Löns-Straße	Marktstraße
An den Hornbuchen	Eisenbahnstraße	Hermann-Vennemann-Straße	Masurenstraße
An der Beeke	Elbestraße	Herzogstraße	Meerstraße
An der Halde	Elisenstraße	Hinter dem Acker	Meisenweg
An der Linde	Elsterstraße	Hölderlinstraße	Memelstraße
Anglerstraße	Emanuelstraße	Hofstraße	Mettlacher Straße
Annastraße	Ermlandweg	Hoher Weg	Mittelstraße
Auf dem Bremsenkamp	Eupener Straße	Hourtenhofstraße	Moerser Straße
Auf dem Driesch		Hubertusstraße	Moselstraße
Auf dem Flaskamp	Feldstraße		Mühlenstraße
Auf dem Hügel	Felkestraße		
Auf der Geest	Finkstraße	Im Binnefeld	Neckarstraße
Augustastrasse	Flingerstraße	Im Boschfeld	Nehrunger Weg
	Forststraße	Im Buschhuck	Neißestraße
Bachstraße	Frankenstraße	Im Felde	Neunkirchener Straße
Bahnstraße	Freiligrathstraße	Im Schommer	Niephauser Straße (von
Bahnhofstraße	Friedenstraße	Im Utforter Feld	Stormstraße bis L 399)
Baudenstraße	Fuldastraße	Insterburger Straße	Oderstraße
Baumstraße		Isergebirgsstraße	Oedenburger Straße
Bergstraße	Gärtnerstraße		Orsoyer Allee (von B 57
Bergwerkstraße	Galgenbergsheide	Jakob-Schroer-Straße	bis L 606)
Bernsteinstraße	Galmesweg	Jahnstraße	Orsoyer Straße
Bernsweg	Gartenstraße	Jockenstraße	Oststraße
Bertastraße	Gaußstraße	Johann-Steegmann-Allee	Panderstraße
Billstraße	Gerhart-Hauptmann-Str.	Johannesstraße	Parkstraße
Birkenstraße	Germendonkstraße	Jungbornstraße	Paschmannstraße
Birnenstraße	Geststraße		Pattbergstraße
Bismarckstraße (von	Glückstraße	Käthe-Kollwitz-Straße	Paul-Keller-Platz
Stadtgrenze Moers bis	Glückaufstraße	Kampstraße (von B 57	Pestalozzistraße
Einmündung Johannes-	Goethestraße	bis Moersbach)	Pleißstraße
straße	Goldaper Weg	Kamper Straße (von Ein-	Postillionstraße
Blücherstraße	Grafschafter Straße	mündung Lintforter	Pusenhofstraße
Boberstraße	Grillparzerweg	Straße bis Einmündung	Pusenweg
Böckstraße	Grubenstraße	Niephauser Straße)	
		Kantstraße	Querstraße
		Karlstraße	
		Karolingerstraße	Rathausallee
		Kastanienstraße	Reinhold-Büttner-Straße
		Kastellstraße	Rheimstraße
		Katzbachstraße	Rheinpreußenstraße
		Keltenstraße	Riedweg
		Kiebitzweg	Riesengebirgsstraße
		Kiefernkamp	Ring
		Kirchstraße	Römerstraße (von Stadt-
		Kleiststraße	grenze Moers bis
		Knappenstraße	Bismarckstraße)
		Königsberger Straße	Roseggerstraße
		Körnerstraße	
		Kohlenstraße	Saarbrückener Straße
		Kreisstraße	Samlandstraße
		Kreuzstraße	Sandstraße
		Kronenstraße	Schachtstraße
		Kühlerstraße	Schardeyshof
		Kuhlmannstraße	Scherpenberger Straße
		Kurlandstraße	Schillerstraße

Schlägelstraße	Uhlandstraße
Schöllingstraße	Ulrich-von-Hutten-Straße
Scholtenstraße	
Schulstraße	
Schwanstraße	Voßbuschstraße
Seilstraße	
Siegstraße	Waldstraße
Steigerstraße	Waldenburger Straße
Steinstraße	Warndtstraße
Steinschenstraße	Warthestraße
Sternstraße	Weidenstraße
Stormstraße	Weserstraße
	Wetterstraße
Talstraße	Wielandstraße
Taubenstraße	Wiesenstraße
Tervoorstraat	Windmühlenstraße
Theodor-Heuss-Straße	Winkelstraße
Tilsiter Straße	Wittfeldstraße
Timmermannstraße	Woltershofer Straße
Trakehnenstraße	
Tuchler Weg	Ziethenstraße

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 553

**927 Anordnung  
für die in der Stadt Moers stattfindenden Märkte  
(Marktordnung)**

Auf Grund der §§ 65 und 69 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634), der §§ 2 und 3 der Verordnung über Zuständigkeiten nach Titel IV der Gewerbeordnung vom 24. Februar 1970 (GV. NW. S. 180/SGV. NW. 7101), des § 40 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehörden-gesetz — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732/SGV. NW. 2060) sowie des § 28 Abs. 1 Buchstabe g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656/SGV. NW. 2020) wird von der Stadt Moers als örtlicher Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Moers gem. dem Beschluß des Rates der Stadt Moers vom 8. 11. 1971 folgende Anordnung erlassen:

**A. Wochenmarkt**

**§ 1**

**Marktbereich**

(1) Der in der Satzung über die Festsetzung von Zahl, Zeit und Dauer von Wochen- und Jahrmärkten im Stadtgebiet Moers vom 1. 12. 1971 festgesetzte Wochenmarkt findet auf dem Neumarkt statt.

(2) In dringenden Fällen entscheidet der Stadtdirektor (Marktverwaltung) über die vorübergehende Verlegung des Wochenmarktes. Eine Verlegung ist in der Tagespresse zu veröffentlichen.

**§ 2**

**Auf- und Abbau der Marktstände**

Die Verkaufsstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit aufgebaut werden.

Eine Stunde nach Ende der Marktzeit muß der Marktplatz wieder geräumt sein.

**§ 3**

**Marktgegenstände**

Zu den Gegenständen des Wochenmarktes gehören:

(1) nach § 66 Abs. 1 der Gewerbeordnung

1. rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß größeren Viehs sowie der bewurzelten Bäume und Sträucher;
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;
3. frische Lebensmittel aller Art.

Zu den Gegenständen nach Abs. (1) 1. gehören: Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und Fischerei, die dem Genusse dienen; alle eßbaren Garten-, Wald- und Feldfrüchte, wie Obst, Gemüse, Kräuter, Knollen und Wurzeln, Pilze und Beeren (sämtlich frisch, getrocknet, gebacken oder eingekocht);

Sämereien, Getreide und Hülsenfrüchte; Mehl jeder Art und alle Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten sowie Backwaren aller Art;

Kaninchen, Wild, Geflügel, Milch, Butter, Eier, Käse, Honig;

Fleisch und Fleischwaren (frisch, gedörnt und geräuchert); Krebse, Muscheln, Fische (frisch, gesalzen, gedörnt und geräuchert); Erzeugnisse der Natur und der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen gewerblichen Tätigkeit;

Blumen und Pflanzen, Blumen- und Pflanzensamen; Adventskränze und Buketts.

(2) Ferner gehören zu den Gegenständen des Wochenmarktes alle nach der Rechtsverordnung über die zusätzliche Zulassung von Waren des täglichen Bedarfs im Wochenmarktverkehr vom 1. 12. 1971 besonders zugelassenen Waren. Sie sind in der Anlage aufgeführt, die Bestandteil dieser Marktordnung ist.

**§ 4**

**Marktverkehr**

(1) Der Besuch des Wochenmarktes und der Verkauf auf dem Markte sind für jedermann frei.

(2) Wer die Ruhe oder Ordnung stört oder andere Personen an der Benutzung des Marktes hindert, kann vom Marktplatz verwiesen werden.

(3) Das Musizieren auf dem Marktplatz während der Marktzeit ist untersagt.

(4) Während der Marktzeit ist das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art verboten.

Fahrräder dürfen während des Marktes auf dem Marktplatz nicht mitgeführt werden.

(5) Es ist verboten, Tiere, insbesondere Hunde, mit Ausnahme von Blindenhunden, auf den Markt mitzubringen oder dort herumlaufen zu lassen.

(6) Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz während der Marktzeit ist verboten. Ausgenommen sind die als Verkaufsstand zugelassenen Fahrzeuge.

(7) Es ist untersagt, jemandem in das begonnene Marktgeschäft zu fallen oder ihn dabei zu überbieten. Auch darf niemand einen anderen durch Zurückdrängen oder auf andere Weise von dem beabsichtigten Kauf abhalten oder darin stören.

#### § 5

##### Platzanweisung

(1) Die Verkaufsplätze werden den Verkäufern von der Marktverwaltung angewiesen.

Einen Anspruch auf einen bestimmten Standplatz hat niemand. Für die regelmäßig erscheinenden Markthändler werden die bisher innegehabten Plätze bis eine Stunde nach Marktbeginn freigehalten.

(2) Die Marktstandinhaber sind nicht berechtigt, ihren Stand einem anderen zu überlassen.

(3) Die Verkäufer haben die Fronten der Marktstandreihen innezuhalten. Es ist ihnen untersagt, auf den freizuhaltenden Flächen Marktwaren oder sonstige Gegenstände aufzustellen oder anzubieten. Die Marktstände auf dem Wochenmarkt sind aneinander aufzubauen, damit die Käufer zur Vermeidung von Unfällen gehalten sind, an den Ständen entlangzugehen.

(4) Auf dem Marktplatz muß jeder Verkäufer mit seinen Waren auf der ihm zugewiesenen Stelle stehenbleiben. Es ist auch untersagt, zwischen den Marktzeilen mit Waren umherzuziehen und diese zum Verkauf anzubieten.

#### § 6

##### Vorschriften für den Verkäufer

(1) Unbeschadet der Vorschriften über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dürfen beim Verkauf von Nahrungs- und Genußmitteln keine Personen tätig sein, die mit nässenden oder eitrigen Ausschlägen, Geschwüren oder Wunden behaftet sind oder als Bazillenträger gelten.

(2) Alle Personen, welche Marktwaren, insbesondere jedoch Fleisch, Wurst und andere Lebensmittel feilhalten, haben auf größte Reinlichkeit an sich und an ihren Kleidern zu achten.

(3) Das Rauchen an Verkaufsständen, in denen Waren feilgehalten werden, die in der Regel in unverändertem Zustand genossen werden oder in welchem leicht brennbare Stoffe liegen, ist verboten.

(4) Das laute Ausrufen und marktschreierische Anpreisen der Waren ist untersagt. Ebenfalls ist das Versteigern von Waren verboten.

#### § 7

##### Vorschriften für die Verkaufsstände

(1) Jeder Marktstandinhaber muß an seinem Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle ein Schild in Mindestgröße von 20 × 30 cm mit seinem Vor- und Zunamen oder seiner Firmenbezeichnung und seinem Wohnort in deutlich lesbarer Schrift anbringen.

(2) Es ist verboten, Befestigungsanker jeglicher Art für die Verkaufsstände in den Boden einzutreiben oder den Boden auf andere Weise zu beschädigen. Zur Befestigung der Verkaufsstände dürfen Straßenlaternen, Verkehrsschilder und Bäume nicht benutzt werden.

#### § 8

##### Gütevorschriften

(1) Alle zum Markt gebrachten Nahrungsmittel müssen von guter Beschaffenheit sein.

(2) Unreifes, zum Kochen oder Einmachen bestimmtes Obst bzw. Gemüse ist als „Kochfrucht“ bzw. „Kochobst“ deutlich zu kennzeichnen.

(3) Pferdefleisch und Wurstwaren, die unter Verwendung von Pferdefleisch hergestellt worden sind, sind ausdrücklich als „Pferdefleisch“ bzw. „Pferdefleischwaren“ zu bezeichnen.

#### § 9

##### Behandlung der Waren

(1) Alle zum Verkauf festgehaltenen Nahrungs- und Genußmittel müssen sich auf Wagen, Karren, Tischen, in Körben, Kisten oder auf geeigneten und sauberen Unterlagen befinden. Es ist verboten, sie auf dem Erdboden auszubreiten.

(2) Die zum Verkauf gestellten Nahrungs- und Genußmittel, insbesondere frisches Fleisch und Wurstwaren, Schmalz und Fett, Räucherwaren, Butter, Käse, Brot und Brötchen müssen durch geeignete Vorrichtungen vor Verstaubung, Beschmutzung und Sonnenbestrahlung geschützt werden.

(3) Die Verkaufstische müssen mit einer glatten, leicht abwaschbaren Platte versehen und an der den Käufern zugewandten Seite so eingerichtet sein, daß die Käufer mit den auf den Tischen ausgelegten Waren nicht in Berührung kommen.

(4) Das Berühren oder Beriechen von unverpackten Lebensmitteln ist verboten. Die Verkäufer dürfen ein Betasten der Waren nicht dulden und müssen diese den Käufern selbst zuteilen.

(5) Zur Entnahme von Kostproben bei der Verarbeitung und beim Verwiegen von Nahrungs- und Genußmitteln dürfen nur saubere Gerätschaften benutzt werden.

(6) Die Verkäufer sind verpflichtet, einwandfreies Verpackungsmaterial zu verwenden; insbesondere darf für Lebensmittel, die in unverändertem Zustand genossen werden, nur reines, unbeschriebenes Papier benutzt werden.

(7) Das Anbringen von Preisschildern durch Anstecken ist bei allen Nahrungs- und Genußmitteln, insbesondere bei Fleisch, Wurst, Fisch, Brot, Butter und Käse verboten.

#### § 10

##### Preisvorschriften

Die Verkäufer haben die Preise ihrer Marktwaren vor dem Verkauf nach den Vorschriften der Preisauszeichnungsverordnung und der Handelsklassenverordnung auszuzeichnen.

#### § 11

##### Maße und Gewichte

Soweit Waren nach Maß oder Gewicht verkauft werden, müssen die dafür benutzten Geräte in gutem Zustand und vorschriftsmäßig geeicht sein. Die Maße und Wiegevorrichtungen sind so aufzustellen, daß der Käufer das Messen und Wiegen einwandfrei nachprüfen kann.

## § 12

## Reinlichkeit

(1) Die Abfälle von Waren und das Packmaterial (z. B. Gemüseabfälle, Fischschuppen, schadhafte Früchte, Papier, Späne, Stroh usw.) dürfen nicht auf den Marktplatz geworfen werden. Sie müssen während der Marktzeit innerhalb der Verkaufsstände so verwahrt werden, daß hierdurch weder der Marktverkehr gestört noch der Marktplatz verunreinigt wird. Beim Verlassen des Marktes haben die Marktstandinhaber Abfälle, Packmaterial und Papier in mitzubringende Kisten, Säcke oder in die von der Stadt aufgestellten Abfallkörbe zu bringen.

(2) Das Abschlagen der Tiere, das Abziehen, Rupfen oder Ausnehmen ist auf dem Marktplatz verboten. Lebendes Federvieh darf nur in Körben oder sonstigen Behältnissen mit festem Boden zum Markt gebracht und feilgehalten werden.

(3) Beim Aufstellen von Heringstonnen sind zum Aufsaugen der Lake Matten, Decken oder dergleichen unterzulegen. Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden.

## § 13

## Marktaufsicht

(1) Die Märkte werden von der Marktverwaltung (Ordnungsbehörde) beaufsichtigt.

(2) Die Marktbesucher müssen den Anordnungen des Außendienstes der Ordnungsbehörde sogleich in vollem Umfang mit Vorbehalt der Beschwerde bei dem Stadtdirektor Folge leisten. Die mit der Wahrnehmung dieser Tätigkeit beauftragten Personen können gegebenenfalls Ausweise von den Marktbesuchern zur Einsicht verlangen.

## § 14

## Marktstandgeld

Für die Benutzung des Marktplatzes zum Feilbieten von Waren an den Wochenmarkttagen werden Gebühren nach der jeweils gültigen „Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren auf den Wochenmärkten in der Stadt Moers“ erhoben.

## B. Kirmessen

## § 15

## Allgemeines

Für Kirmessen gelten die Vorschriften der §§ 4 bis 13 dieser Marktordnung, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

## § 16

## Plätze

(1) Die in § 2 der Satzung über die Festsetzung von Zahl, Zeit und Dauer von Wochen- und Jahrmärkten im Stadtgebiet von Moers vom 1. 12. 1971 festgesetzten Kirmessen finden auf folgenden Plätzen statt:

1. Die Scherpenberger Kirmes auf der Freifläche an der Homberger/Ecke Karlstraße
2. Die Moerser Kirmes auf dem Friedrich-Ebert-Platz und dem Neumarkt
3. Die Schwafheimer Kirmes auf der Dorfstraße (Teilstück) zwischen Kirchweg und Schwarzer Weg.

(2) Der Wochenmarkt kann für diese Zeit verlegt werden.

## § 17

## Platzzuweisung

Die Standplätze für Verkaufsgeschäfte und alle sonstigen Unternehmen werden den Verkäufern und Schaustellern von der Ordnungsbehörde zugewiesen.

## § 18

## Aufstellung und Inbetriebnahme der Kirmesgeschäfte

(1) Platzbewerber für die Kirmessen haben ihre Bewerbung der Ordnungsbehörde bis zum 31. Dezember des vorangehenden Jahres schriftlich für jede Kirmes gesondert einzureichen. Der Antrag muß Angaben enthalten über Länge, Breite und Höhe des Geschäftes, Art des Gewerbebetriebes, Gegenstand der Schaustellung, Vorrichtungen zum Schutz des Publikums, Art der Lichtenanlage sowie Menge des Stromverbrauchs in kW je Stunde.

(2) Für die Aufstellung und den Betrieb der Geschäfte ist die Erlaubnis der Ordnungsbehörde spätestens 2 Tage vor Beginn der Kirmes einzuholen. Die gewerblichen Ausweise sind dabei der Ordnungsbehörde vorzulegen.

(3) Die Geschäfte, Karussells usw. dürfen erst nach erfolgter Abnahme durch die Bauaufsicht in Betrieb genommen werden.

(4) Um unnötigen Lärm zu verhindern, beträgt die höchstzulässige Lautstärke für die Lautsprecheransage und Musik 80 Phon.

## § 19

## Sicherheitsmaßnahmen

In den Verkaufs-, Schau- und Fahrgeschäften sind je nach Größe ausreichende Vorkehrungen zu Feuerlöschzwecken zu treffen. Das Rauchen in den Schau- und Fahrgeschäften während der Betriebszeit ist verboten.

## § 20

## Nicht zugelassene Veranstaltungen und Verkaufsartikel

(1) Veranstaltungen, die nur die Leichtgläubigkeit oder den Aberglauben des Publikums ausnützen, und Schaustellungen, welche Ekel erregen, die Sittlichkeit oder religiöse Gefühle verletzen, sind verboten.

(2) Schießpreise oder sonstige Artikel, die als jugendgefährdend im Sinne des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit betrachtet werden können, sind auf den Kirmesplätzen verboten.

(3) Das Feilhalten und Abbrennen von Feuerwerkskörpern (pyrotechnischen Artikeln) ist auf den Kirmesplätzen verboten.

(4) Auf den Kirmesplätzen dürfen pflanzliche Erzeugnisse und Tees, soweit sie als Arzneien, d. h. zur Heilung, Linderung und Verhütung von Krankheiten bei Menschen und Tieren Verwendung finden sollen, nicht feilgehalten werden.

(5) Das Feilbieten lebender Tiere sowie die Verwendung lebender Tiere zum Betrieb irgendwelcher Spieleinrichtungen ist auf den Kirmesplätzen verboten.

(6) Der Verkauf alkoholischer Getränke ist grundsätzlich verboten. Die Ordnungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(7) Die Ordnungsbehörde kann noch weitere Einschränkungen anordnen, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

#### § 21

##### Kirmesstandgeld

Für die Aufstellung von Verkaufs-, Schau- und Fahrgeschäften und notwendigen Versorgungsanschlüssen sowie für die Ordnungs- und Feuerschutzaufsicht auf den Kirmesplätzen der Stadt Moers wird mit den Schaustellern das Kirmesstandgeld frei vereinbart. Das Kirmesstandgeld ist im voraus an die Stadtkasse Moers zu überweisen.

#### C. Straf- und Schlußbestimmungen

#### § 22

##### Strafbestimmungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen diese Marktordnung werden nach § 149 Abs. 1 Nr. 6 der Gewerbeordnung bestraft.

(2) Soweit im übrigen Strafen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Bestimmungen unberührt.

#### § 23

##### Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung der Stadt Moers vom 16. Februar 1959 außer Kraft.

Die vorstehende allgemeinverbindliche Anordnung wird hiermit verkündet.

Moers, den 29. November 1971

Der Stadtdirektor

In Vertretung  
Morschek

Beigeordneter

##### Anlage

zur Marktordnung für Wochen- und Jahrmärkte im Stadtgebiet Moers vom 8. 11. 1971.

##### Verzeichnis

der nach der Rechtsverordnung über die zusätzliche Zulassung von Waren des täglichen Bedarfs im Wochenmarktverkehr vom 1. 12. 1971 besonders zugelassenen Waren.

1. Konservierte Lebensmittel aller Art, Konditorwaren, Süßwaren, Gewürze und Tee;
2. Kurzwaren und Nähbedarf aller Art, Korb- und Tonwaren, Haus- und Küchenartikel aus Glas, Porzellan, Eisen, Metall und Kunststoff, Haushaltspflege- und Putzmittel.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 555

928

#### Viehseuchenverordnung vom 30. November 1971 zur Aufhebung der Viehseuchenverordnung zum Schutz gegen die Hühnerpest vom 23. November 1971

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 18, 22 und 30 des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158), des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203), der §§ 1 und 301 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359) in der Fassung der Verordnung vom 4. Februar 1969 (GV. NW. S. 114) und des § 37 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732) wird für das Gebiet des Kreises Kleve folgendes verordnet:

#### § 1

Nachdem die Hühnerpest in dem Hühnerbestand der Geschwister Beckmann, 418 Goch, Thomashof, erloschen ist und weitere Seuchenfälle nicht aufgetreten sind, werden die mit meiner Viehseuchenverordnung vom 23. November 1971 angeordneten Sperrmaßnahmen aufgehoben.

#### § 2

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kleve, den 30. November 1971

Kreis Kleve

Der Oberkreisdirektor  
als Kreisordnungsbehörde

In Vertretung

Schmitz

Kreisdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 558

929

#### Bekanntmachung des Itterverbandes

Auf Grund meiner Zuweisungsverfügung vom 3. Dezember 1971 — 64. 14. 10. 10 — ist gemäß § 13 der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. 9. 1937 (RGBl. I S. 933) die Firma

Chemcut Maschinen-Vertriebs-GmbH  
Solingen, Elsässer Straße 14—18

Mitglied des Itterverbandes geworden.

Düsseldorf, den 3. Dezember 1971

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

Heix

Solingen-Ohligs, den 7. Dezember 1971

Der Itterverband

Der Geschäftsführer

Schüttenhassen

Verbandsdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 558

930 **Ungültigkeitserklärung  
eines Jagdscheines**

(Heinrich Krouhs)

Der bundeseinheitliche Jahresjagdschein Nr. 702, ausgestellt am 20. 5. 1969, verlängert am 3. 5. 1971 bis 31. 3. 1972 von der unteren Jagdbehörde des Kreises Kempen-Krefeld auf den Namen Heinrich Krouhs, geboren am 10. 11. 1927 in St. Hubert, wohnhaft in Kempen-St. Hubert, Scheifeshütte 33, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Bei widerrechtlicher Benutzung ist der Jagdschein einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Kempen, den 25. November 1971

Kreis Kempen-Krefeld  
Der Oberkreisdirektor  
als untere Jagdbehörde

Im Auftrage

Dr. Kaßler

Kreisverwaltungsdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 559

931 **Verlust  
eines Jahresjagdscheines**

(Dr. Hagen Hartmann)

Der für Herrn Dr. Hagen Hartmann, geboren am 27. Mai 1971 in Breslau, wohnhaft in Wachtendonk 2, Auf dem Kuckuck 7 a, am 30. April 1971 ausgestellte Jahresjagdschein Nr. 309/71 für das Jagdjahr 1971/72 ist verlorengegangen. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Geldern, den 30. November 1971

Kreis Geldern  
Der Oberkreisdirektor  
Ebbert

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 559

932 **Verlust  
eines Polizeidienstausweises**

(Leo Morbitzer)

Der Polizeidienstausweis Nr. 915 der Kreispolizeibehörde Essen ist in Verlust geraten und für ungültig erklärt worden.

Der Dienstausweis war ausgestellt für den Polizeiobermeister Leo Morbitzer, geboren 23. 3. 1914 in Schönwald, wohnhaft in Essen-Steele, Kleverkämpchen 1.

Essen, den 3. Dezember 1971

Der Polizeipräsident  
In Vertretung  
Nordbeck

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 559

933 **Kraftloserklärung  
eines Sparkassenbuches**

(Alma Schulz)

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch Nr. 40 166, lautend auf den Namen Alma Schulz, Hürth-Kendenich, Frentzenhofstraße 1, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Langenfeld/Rhld., den 9. Dezember 1971

Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.

Der Vorstand

Kratz

Stein

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 559

934 **Aufgebot  
eines Sparkassenbuches**

(Selma Deckert)

Es wird das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 19 455 500 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Selma Deckert, Solingen, Baumstraße 12, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 6. März 1972 bei der Stadt-Sparkasse Solingen seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 6. Dezember 1971

Stadt-Sparkasse Solingen

Der Vorstand

Früangel

Weihs

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 559

935 **Kraftloserklärung  
von Sparkassenbüchern**

(Heinz Willems)

Die Sparkassenbücher Nr. 11 904 760 und 11 917 267 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Heinz Willems, Solingen, Diepenbrucher Str. 27, werden gem. § 13 SpkVO. für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) trägt der Antragsteller.

Solingen, den 10. Dezember 1971

Stadt-Sparkasse Solingen

Der Vorstand

Früangel

Weihs

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 559

---

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,90 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 8,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 7,— DM vierteljährlich. Bezugsbestellungen nehmen nur die zuständigen Postämter entgegen. Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag in Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, gegen Voreinsendung von 1,— DM für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger und für die Ausgabe B ohne Öffentlichen Anzeiger 0,60 DM einschließlich der Versandkosten pro Einzelheft, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlags GmbH, Köln 85 16, geliefert.

Redaktionsschluß: Amtsblatt: Freitag, 10 Uhr,  
Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10 Uhr.

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an den Regierungspräsidenten  
— Amtsblattstelle — in 4 Düsseldorf-Nord, Cecilienallee 2, zu richten.